

SPD-Kreistagsfraktion

Werner Noé

Ursula Uppers

Anträge der SPD-Fraktion

Die SPD-Fraktion beantragt:

- I. Die SPD-Fraktion beantragt, dass die Praxis des Landkreises bei Leistungen für Empfänger nach SGB II/XII u. ä. V. im Kreistag dargestellt und erörtert wird.
- II. Die Erstellung eines Beratungsleitfadens für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II / XII u. ä. V., der bei Antragsstellung ausgehändigt wird.
- III. Die Wiedereinführung schneller und unbürokratischer Hilfe für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II / XII u. ä. V. auf Darlehensbasis, um den Zeitraum bis zur endgültigen Bewilligung der Transferleistungen zu überbrücken.

Begründung:

I. Kosten der Unterkunft

a) Bewilligte Beträge

Bei der Bewilligung von Kosten der Unterkunft für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II / XII u. ä. V. gibt es eine deutliche Diskrepanz zwischen der Praxis im Kreis Calw, den Nachbarkreisen und dem Durchschnitt für Baden-Württemberg.

Im Landesdurchschnitt werden für die Kosten der Unterkunft ca. 370,00 Euro pro Monat und Bedarfsgemeinschaft bewilligt.

Im Kreis Calw werden nach einer Auskunft der Kreisverwaltung auf eine Anfrage der SPD-Kreisverwaltung ca. 260,00 Euro gezahlt. Nach einer Abrechnungsübersicht des Landkreis- und Städtetags waren es sogar nur ca. 243,00 Euro (Oktober 2006).

b) Berechnung der Kosten der Unterkunft

aa) Rechtliche Vorgaben

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Der Anspruch auf Übernahme der

tatsächlichen Kosten wird dahingehend begrenzt, dass die Kosten angemessen sein müssen. Der Begriff "angemessene" Kosten ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der im Einzelfall konkretisiert und ausgefüllt werden muss.

Die Art und Weise, wie die Angemessenheit der Wohnungskosten festzustellen und zu berechnen ist, wurde durch das Bundessozialgericht (BSG) zwischenzeitlich geändert.

Die Frage, ob die Kosten der Unterkunft im Einzelfall angemessen sind, wird danach anhand zweier Faktoren beantwortet:

1. Angemessenheit der Wohnstandards, festgelegt durch den qm-Preis
2. Angemessenheit der Größe der Wohnung

Auch hinsichtlich dieser beiden Faktoren gilt, dass die individuellen Verhältnisse des Einzelfalles (Lebensumstände) zu berücksichtigen sind, insbesondere die Zahl der Familienangehörigen, ihr Alter, ihr Geschlecht, ihr Gesundheitszustand und ähnliches mehr. Es sind weiter die Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes und das örtliche Mietenniveau zu berücksichtigen.

Die Angemessenheit der Wohnungskosten haben den vom Gesetz vorgegebenen Sinn, den Anspruch auf Übernahme der Kosten zu begrenzen. Damit sind die Größenordnung festzulegen, wann die Kosten noch angemessen sind bzw. wann nicht mehr.

Zur Feststellung der angemessenen Wohnungsgröße ist auf die Regelungen des WoFG in Verbindung mit den landesgesetzlichen Ausführungsgesetzen abzustellen.

Nach Feststellung der Wohnraumgröße ist der Wohnungsstandard zu berücksichtigen. Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung nur dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Die Wohnung muss von daher hinsichtlich der aufgeführten Kriterien, die als Mietpreis bildende Faktoren regelmäßig im Quadratmeterpreis ihren Niederschlag finden, im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen in dem räumlichen Bezirk liegen, der den Vergleichsmaßstab bildet, so wörtlich die Vorgabe des BSG.

Als Ergebnis ist damit festzustellen, dass sich die angemessenen Wohnungskosten als Produkt aus der angemessenen Wohnraumgröße und dem angemessenen Quadratmeterpreis ergeben.

Es gilt aber eine wesentliche Einschränkung zu beachten, die das BSG vorgegeben hat. In die Berechnung werden **nicht** die tatsächlichen Beträge, maximal aber die angemessenen Beträge eingesetzt. Das entspricht der früher geltenden Kombinationstheorie. Es wird nur darauf abgestellt, ob die gesamten Kosten nach den Umständen des Einzelfalles **insgesamt** angemessen sind. Das entspricht der jetzt anzuwendenden Produkttheorie.

Zur Verdeutlichung dieser wichtigen Vorgabe des BSG darf an dieser Stelle ein Beispiel gebildet werden: Ein Leistungsempfänger bewohnt alleine eine Wohnung mit 20 qm Größe. Der Mietpreis beträgt 7,50 Euro pro qm. Der Mietspiegel weist für das untere Segment einen qm-Preis von 4,5 Euro aus. Wird nur auf die Angemessenheit der Einzelgröße abgestellt, ist die Wohnungsgröße innerhalb der Grenze von 45 qm. Der qm-Preis ist aber um 3 Euro zu hoch. Nach der früheren Kombinationstheorie wären die Wohnungskosten also nicht in voller Höhe zu übernehmen. Nach der jetzt geltenden Produkttheorie ergibt sich dagegen, dass die Kosten vom Leistungsträger in voller Höhe zu übernehmen sind. Denn der Betrag, der höchsten zu übernehmen ist, ist noch nicht erreicht.

Das BSG weist ausdrücklich darauf hin, dass die Obergrenze aus der angemessenen Wohnfläche und angemessenen Standard, die sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles möglich sind, zu ermitteln ist. Bis zu dieser Obergrenze sind die tatsächlichen Wohnkosten zu übernehmen, auch wenn einer der Faktoren für sich alleine möglicherweise nicht angemessen ist.

Auskunft

Die SPD-Fraktion begehrt Auskunft, ob die Produkttheorie auch im Landkreis Calw angewendet wird. Die Verwaltung möge bitte erklären, wie diese umgesetzt wird, welche Folgen dies für betroffene Leistungsempfänger gegenüber dem früheren Vorgehen hat und welche Auswirkungen sich für den Kreisetat ergeben.

bb) Tatsächliche Übernahme der Mietkosten

Im Landkreis Calw werden die Mietkosten nach Auskunft der Verwaltung in ca. 50% (Schätzung der Behörde) aller Bedarfsgemeinschaften nicht in voller Höhe übernommen. Die nicht übernommenen Kosten betragen zwischen 5,00 und 120,00 €. Die Verwaltung geht davon aus, dass im großen Durchschnitt etwa 50,00 € Mietkosten monatlich nicht übernommen werden.

Die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II / XII u. ä. V. leben bereits an der Armutsgrenze. Müssen von diesen Leistungen noch unberechtigt Mietkosten bestritten werden, führt dies zu erheblichen Belastungen für die Betroffenen. 50,00 Euro im Monat mag für einen Mitarbeiter der Verwaltung ein Betrag sein, der sich notfalls verschmerzen lässt. Für einen durchschnittlichen Leistungsbezieher bedeutet dieser Betrag, dass ihm rund 15 % seines Lebensunterhaltes fehlen. Was das bedeutet, wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass ein Beamter mit A12 auf ca. 420,00 Euro verzichten müsste, wenn ihm 15 % des Nettolohns gekürzt werden.

Auskunft

Die Verwaltung wird aufgefordert, Auskunft zu erteilen, wie es zu der hohen Fallzahl von 50 % der Bedarfsgemeinschaften kommt, die die Mietkosten nur anteilig erhalten. Die Verwaltung wird weiter aufgefordert, die Gründe darzulegen, die die Kürzungen rechtfertigen.

c) Mietkaution

Aus der Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der SPD-Fraktion geht hervor, dass Mietkautionen von der Verwaltung darlehensweise übernommen werden. Das Gesetz sieht vor, dass die Rückzahlung des Darlehens im Normalfall gestundet wird.

Auskunft

Die SPD Kreistagsfraktion bittet um Auskunft, welche Vereinbarungen bezüglich der Darlehensvergabe für Mietkautionen mit Leistungsempfängern getroffen werden. Werden mit den Leistungsempfängern Abtretungsvereinbarungen getroffen, nach denen die Mietsicherheit vom Vermieter direkt an den Kreis zurückzuzahlen sind? In wie vielen Fällen wird die Rückzahlung des Darlehens durch Verrechnung angeordnet? Welche Gründe liegen diesen Anordnungen zu Grunde?

II. Leitfaden

Ein wesentlicher Grundsatz der Sozialgesetze ist, dass die Leistungsempfänger von dem Leistungsträger umfassend unterstützt werden. Dieser Grundgedanke ist im SGB I ausdrücklich festgehalten worden. Die Gesetzeslage ist heute so kompliziert und komplex geworden, dass die Bürgerinnen und Bürger kaum noch in der Lage sind, ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Leistungen nach dem SGB II / XII u. ä. V. zu erkennen und diesen nachzukommen.

Die Verwaltung des Kreises erklärte auf eine Anfrage der SPD-Fraktion, dass die entsprechenden Hilfestellungen nach dem SGB I letztlich nur durch die Rechtsbelehrungen auf den Bewilligungsbescheiden erfolgt. Das entspricht nicht den Vorgaben des Gesetzes!

Antrag

Die SPD-Fraktion beantragt, für Leistungsempfänger im Landkreis Calw einen Beratungsleitfaden mit Rechten, Pflichten, Fristen, Härtefallregelungen und Verfahrenshinweisen zu entwickeln, der den Betroffenen bei Antragsstellung ausgehändigt wird.

Ein solcher Leitfaden ist ein ausgewogener Kompromiss zwischen den höheren Kosten, die bei der eigentlich gebotenen Beratung jedes Leistungsempfängers durch die Mitarbeiter des Kreises entstehen, und der bisherigen Praxis, unter Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen überhaupt keine Beratung durchzuführen.

III. Übergangsweise Unterstützung

Durch Scheidung, Trennung oder Verlust eines Partners können Menschen sehr plötzlich in den Leistungskreis des SGB II / XII u. ä. V. geraten. Die Antragsstellung, die Bearbeitung und die Bewilligung von Anträgen kann jedoch bis zu mehrere Wochen Zeit in Anspruch nehmen. Dadurch kann es zu existentiellen Notlagen für die Leistungsempfänger kommen

Hier muss Abhilfe geschaffen werden. Die SPD Kreistagsfraktion fordert deswegen, Menschen, die sozusagen von heute auf morgen Hartz IV Empfänger werden, unbürokratisch zu helfen. Besonders schwierig ist für die Betroffenen die erste Zeit, bis die finanzielle Unterstützung einsetzt. Hier kann und ist erste Abhilfe mit einem Darlehen zu schaffen. SGB II / XII Leistungen werden ab Antragsstellung wirksam, so dass das Darlehen später mit diesen verrechnet werden kann. Ganz entscheidend ist, dass Menschen, die in eine schwierige, existenzbedrohende Situation geraten sind, schnell und unbürokratisch geholfen wird.

Antrag

Die SPD Kreistagsfraktion beantragt, die Verwaltung anzuweisen, Menschen, die überraschend zu Leistungsempfänger werden, unbürokratisch zu helfen und erste Abhilfe mit einem Darlehen zu gewähren.

gez. Werner Noè
SPD-Fraktionsvorsitzender